

3. Bezug zur kleinbetrieblichen Beratungsklientel:
Für die Erbringung einer vertrauensbasierten Beratungsleistung sind eine gute Kenntnis der Zielgruppe des Programms sowie konkrete Erfahrungen in der Beratung von Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern notwendig.
 4. Regionaler Bezug:
Eine räumliche Nähe der Beratungsunternehmen zur Beratungsklientel sowie die Kenntnis der regionalen Rahmenbedingungen sind hilfreich für eine erfolgreiche Beratung.
 5. Zusammenarbeit mit (Fach-) Hochschulen und Forschungseinrichtungen:
Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit (Fach-)Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind notwendig, um Innovationsprozesse mit Hilfe externer Experten zu steuern.
 6. Kenntnisse über die Technologie- und Innovationsförderung von Bund und Ländern:
Die Beratungsunternehmen müssen in der Lage sein, die kleinen Unternehmen bei der Auswahl und Beantragung öffentlicher Finanzierung von FuE(Forschung und Entwicklung)-Projekten zu beraten und zu unterstützen.
 7. Qualitätsstandards:
Die Beratungseinrichtungen müssen die im laufenden Programm vereinbarten Qualitätsstandards anerkennen, für deren Einhaltung bürgen und sich in entsprechenden Netzwerktivitäten engagieren, um die Qualitätssicherung im Programm weiter zu optimieren bzw. umzusetzen.
 8. Mit dem Antrag zu erbringende Nachweise und Unterlagen:
 - Handelsregistereintragung o. Ä.
 - Bestätigte Jahresabschlüsse für die letzten 3 Jahre
 - Ausgewiesener Umsatzanteil für Innovationsmanagement
 - Personalsituation (Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsschwerpunkte), Organigramm
 - Kurze Unternehmensdarstellung (Kompetenzen, Kenntnisse, regionale Ausrichtung)
 - Qualifizierte Referenzliste (Kurzbeschreibung des Kunden/ Kooperationspartners, des Auftrags und des Auftragsvolumens; Referenzen zum Thema Innovationsmanagement)
 - Angaben zur regionalen Vernetzung
 - Absichtserklärung (formlos) zur Umsetzung der im Programm formulierten Beratungsstandards
 - Eigene Zielstellungen zur Umsetzung des Programms Innovationsmanagement.
- Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Autorisierung im Programm Innovationsmanagement besteht nicht. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens über eine vorläufige Autorisierung. Nach zwei erfolgreich absolvierten Unternehmensberatungen wird die endgültige Autorisierung erteilt.
Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.



**Bekanntmachung
über die Verlängerung
des 5. Energieforschungsprogramms
der Bundesregierung
„Innovation und neue Energietechnologien“
Vom 5. Dezember 2008**

In Deutschland sind die Verbesserung der Energieeffizienz und die Entwicklung CO₂-armer Energietechnologien die strategischen Elemente der Energiepolitik in den kommenden Jahren. Die angestrebten Ziele bei Energieeffizienz und Klimaschutz sind ohne übermäßige Belastung von Wirtschaft und Verbrauchern nur mit neuen, modernen und wettbewerbsfähigen Technologien zu erreichen. Dies setzt verstärkte Anstrengungen bei Forschung, Entwicklung und Demonstration voraus. Das 5. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung „Innovation und neue Energietechnologien“, das zum 31. Dezember 2008 ausläuft, wird daher um 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Das Pro-

gramm beinhaltet die Fördermaßnahmen der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) im Energiebereich. Ziele, Inhalte und Schwerpunkte des Programms werden unverändert fortgeführt. Dabei ist sichergestellt, dass neue Technologien, Verfahren und Entwicklungen in die Förderung einbezogen werden können, sobald dort Möglichkeiten für einen energiewirtschaftlichen Durchbruch zu einer nachhaltigen Energieversorgung erkennbar werden.
Für die kommenden 2 Jahre stehen 658,8 Mio. € für die Projektförderung zur Verfügung. Dabei verteilen sich die Mittel wie folgt:

	– in Tausend € –	
	2009	2010
BMWi (angewandte Forschung und Demonstration)		
Rationelle Energieumwandlung	115 012	115 094
Nukleare Sicherheits- und Endlagerforschung	31 980	31 980
BMELV (angewandte Forschung und Demonstration)		
Bioenergie	9 000	9 000
BMU (angewandte Forschung und Demonstration)		
Erneuerbare Energien	110 366	110 366
BMBF (Grundlagenforschung)		
Energieeffizienz	25 000	25 000
Erneuerbare Energien	17 000	17 000
Nukleare Sicherheits- und Endlagerforschung	10 000	10 000
Fusionsforschung	11 000	11 000
Summe	329 358	329 440

Neben den Mitteln für die Projektförderung stellt die Bundesregierung in den kommenden 2 Jahren rund 495 Mio. € für die institutionelle Förderung der Energieforschung in den Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft zur Verfügung.

Die angesetzten Finanzmittel sind indikativ und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Parlament. Änderungen im Haushalt bzw. der Finanzplanung können Änderungen in der Programmgestaltung implizieren.

Die Projektförderung erfolgt anhand von Zuwendungen. Rechtsgrundlage bildet die Bundeshaushaltsordnung, zusammen mit den Vorläufigen Verwaltungsvereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und Verfahrensabläufe geregelt sind, sowie der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. EU 2006/C/323/1). Die Förderquoten unterliegen den Regelobergrenzen des Gemeinschaftsrahmens.

Einzelheiten zu den Fördermodalitäten werden in ressortspezifischen Förderrichtlinien bzw. Förderbekanntmachungen veröffentlicht, die sicherstellen, dass die Fördermittel im öffentlichen Interesse und nach den gesetzlichen Vorgaben verwendet werden.

Das Energieforschungsprogramm erfüllt die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union (Abl. EU 2008/L/214/3) und ist demnach im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.

Bonn, den 5. Dezember 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Knut Kübler